

Ergeht an die Mitglieder
des **Verbandes der Brauereien**

an die Landesindustriesektionen
bzw. Fachgruppen zur Kenntnis

Wien, am 8. November 2001
Mag. Lotz/Grob/143
DW 56 /DW 57

**Betrifft: Ergebnis der Kollektivvertragsverhandlungen mit der
Angestelltengewerkschaft**

Sehr geehrtes Mitglied!

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass im Rahmen der gesamtindustriellen Angestelltenverhandlungen auch für die Nahrungs- und Genussmittelindustrie nach mehreren Gesprächsrunden am 6. November 2001 eine Gehaltsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Für die Brauindustrie kommen lediglich die Änderung der **Lehrlingsentschädigungen**, sowie eine **RKV-Änderung** zum Tragen.

1. Die **Lehrlingsentschädigung** wird wie folgt neu festgelegt:

a) In ATS

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	ATS 5.649,15	ATS 7.491,11
2. Lehrjahr.....	ATS 7.491,11	ATS 10.063,60
3. Lehrjahr.....	ATS 10.063,60	ATS 12.517,74
4. Lehrjahr.....	ATS 13.526,24	ATS 14.550,00

Vorlehre ATS 6.308,00

b) In Euro

	Tabelle I	Tabelle II
1. Lehrjahr.....	Euro 410,54	Euro 544,40
2. Lehrjahr.....	Euro 544,40	Euro 731,35
3. Lehrjahr.....	Euro 731,35	Euro 909,70
4. Lehrjahr.....	Euro 982,99	Euro 1.057,39

Vorlehre Euro 458,40

2. Im Bereich des **Rahmenkollektivvertrages** für die Industrieangestellten kommt es zu folgenden rahmenrechtlichen Änderungen:

a) § 9 b RKV erhält folgende Fassung:

Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, der Dauer des Krankengeldanspruches, der **Dienstjubiläen** und der Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt 10 Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahre des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzungen der 5-jährigen Dienstzeit gemäß § 23 a Abs. 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt 10 Monaten angerechnet.

Voraussetzung ist eine mindestens 3-jährige Dauer des Arbeitsverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinne einzurechnen sind.

Der letzte Satz des bisherigen Absatz 1 bleibt unverändert aufrecht.

b) Die in § 2 Abs. 2 des Zusatzkollektivvertrages über die Verrechnung von Kilometergeld für Personenkraftwagen angeführte Tabelle erhält folgende Fassung:

bis 10.000 km	€ 0,356
ab 10.001 bis 15.000 km	€ 0,345
ab 15.001 bis 20.000 km	€ 0,334
darüber	€ 0,316

Die Höhe des Kilometergeldes bestimmt sich ab 1. Jänner 2002 wie folgt:

bis 15.000 km	€ 0,356
darüber	€ 0,334

c) ZKV Auslandsdienstreisen

§ 7 Abs. 2, 3 und 4 ZKV-Auslandsdienstreisen werden wie folgt abgeändert bzw. ergänzt:

2) Durch die Vereinbarung des Tag- und Nachtgeldes darf das Taggeld sowie das Nachtgeld während der ersten 28 Tage einer Dienstreise jenes der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten nicht unterschreiten. Danach darf das Taggeld und das Nachtgeld der Gebührenstufe 3 der Bundesbediensteten um nicht mehr als 10 % unterschritten werden.

3) Bei Reisen in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zum Stand 1.11.2001 gebühren Tages- und Nächtigungsgelder zumindest im Ausmaß der für Inlandsdienstreisen vorgesehenen Sätze, soweit sich daraus ein höherer Anspruch ergibt.

Absatz 2 und 3 gelten für Dienstreisen, die nach dem 1.11.2001 beginnen.

Absatz 4, 2. Absatz wird wie folgt ergänzt: „Diese Regelung gilt auch für jene Dienstreisen, bei denen gem. Abs. 3 die Taggelder für Inlandsdienstreisen gebühren.“

d) Betreffend Euro-Umstellung :

Betrifft ausschließlich innerbetriebliche Regelungen zu denen es keine Betriebsvereinbarung gibt.

„Euro-Umrechnung

Soweit durch Betriebsvereinbarung nichts anderes vorgesehen wird, sind - erstmals anlässlich des Übergangs auf den Euro - **in innerbetrieblichen Regelungen** vorgesehene Werte von weniger als 5 Euro auf zumindest 3 Nachkommastellen zu runden. Wenn eine Berechnung 3 oder mehr Nachkommastellen ergibt, ist jedoch der monatliche Anspruch auf ganze Cent zu runden.

Betriebe ohne Betriebsrat, die in der Lohnverrechnung nur 2 Kommastellen berücksichtigen können, haben bei der Festsetzung solcher Werte per 1.11.2001 aufzurunden. In den Folgejahren ist kaufmännisch zu runden.“

Als Geltungstermin wurde der **1. November 2001** vereinbart.

3. Sonstiges:

- a) Die Kollektivvertragsparteien betrachten die bestehenden Regelungen zur Altersteilzeit als wichtiges Instrument zur Vermeidung von Altersarbeitslosigkeit und als Beitrag zur Beschäftigungssicherung älterer ArbeitnehmerInnen. Aus diesem Grunde wird die Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen als sinnvoll erachtet und eine gemeinsame Erklärung zur Altersteilzeit in obigen Sinn abgegeben. (Beilage 2)
- b) Der Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie und die Gewerkschaft der Privatangestellten/Wirtschaftsbereich 9 werden Gespräche über die Auswirkungen der EU-Osterweiterung auf die Nahrungs- und Genussmittelindustrie führen.

Wir stehen für allfällige Auskünfte gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Vorsteher

Geschäftsführer

Dr. KOBATSCH e.h.

Dr. BLASS e.h.

Beilage